

RS Vwgh 2002/8/27 96/14/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KommStG 1993 §10 Abs5;

Rechtssatz

Schon aus dem Umstand, dass sich die steuerpflichtige Gesellschaft und die beteiligten Gemeinden trotz mehrmaliger Versuche der Abgabenbehörde nicht auf die Zuteilung der Bemessungsgrundlage einigen konnten, ergibt sich ein berechtigtes Interesse einer der Gemeinden auf Erlassung eines Bescheides nach § 10 Abs 5 KommStG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996140148.X01

Im RIS seit

05.12.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at